

oder
halbjährlich 1 Ngr. 6 Pf. von je 25 Thlr. Versicherungssumme

zu erheben seien, wobei jedoch für den Fall, daß die Jahresbeiträge künftig auf einen geringern, als oben angegebenen Satz fixirt werden sollten, vorbehalten bleibe, den Beitragspflichtigen das diesfalls am 1. künftigen Monats April zu viel Erhobene auf die, den 1. Octbr. fällige zweite Halbjahrsrate in Unrechnung bringen zu lassen."

Durch das in der Ueberschrift erwähnte Königliche Decret beantragt die Staatsregierung die nachträgliche ständische Genehmigung zu der gedachten, unterm 19. März d. J. erlassenen Verordnung.

Nach Ausweis dieses allerhöchsten Decrets rechtfertigt die Regierung die Erlassung der provisorischen Verordnung damit, daß einerseits keine Hoffnung vorhanden gewesen, bis zum 1. April d. J., als dem Tage, an welchem jedes Mal die erste halbjährige Rate der Brandkassenbeiträge zu erheben sei, eine Vereinbarung mit den Ständen über die auszusprechenden Beiträge zu ermöglichen, andererseits aber die dormaligen Verhältnisse der Brandkasse von der Art seien, daß ein Aufschub des ersten Erhebungstermins nicht thunlich geschienen habe.

In der zweiten Kammer, in welcher hierüber bereits verhandelt worden, hat man den Gegenstand sowohl in materieller als formeller Hinsicht beleuchtet.

In ersterer Beziehung, also hinsichtlich der ausgeschriebenen Beiträge selbst hat man sich daselbst mit dem Königlichen Decrete einverstanden erklärt und die unterzeichnete Deputation muß dem um so mehr beipflichten, als inmittelst die beantragte Fixation der Brandkassenbeiträge auf die Jahre 1855 bis 1857 in beiden Kammern genehmigt worden ist, wodurch zugleich ein weiteres Eingehen auf die Sache selbst unnöthig geworden ist.

Dagegen hat man in der zweiten Kammer die Bezugnahme der Staatsregierung auf §. 88 der Verfassungsurkunde, welcher so lautet:

„Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren, auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammentkunft zur Genehmigung vorgelegt werden,“
im vorliegenden Falle nicht für gerechtfertigt gefunden, einmal, weil die Regierung dadurch, daß sie das Königliche Decret, die Fixation der Brandkassenbeiträge betreffend, erst am 6. März d. J. an die Kammern habe gelangen lassen, es selbst verschuldet habe, daß eine rechtzeitige Berathung desselben Seiten der Stände nicht habe ermöglicht werden können und infolge dessen die Erlassung einer provisorischen Verordnung nöthig geworden sei und ferner, weil der Sinn und Wortlaut des §. 88 der Verfassungsurkunde nicht geeignet sei, über die Zweifel an der Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme während des Beisammenseins der Stände hinwegzuführen.

Man hat nun zwar in der zweiten Kammer, da man sich in materieller Hinsicht mit der fraglichen Verordnung hat einverstanden können, von Erörterung und Verfolgung des angedeuteten Bedenkens abgesehen, jedoch auf Grund vorstehender Erwägungen auf Anrathen der Deputation folgende Beschlüsse gefaßt:

a) bei der Erklärung über das Königliche Decret vom 23. März und die in Rede stehende Verordnung vom 19. März 1855 von Erörterung der Frage, ob die Bezugnahme auf §. 88 der Verfassungsurkunde im vorliegenden Falle für gerechtfertigt anzusehen, Umgang zu nehmen,

dagegen

b) die fragliche Verordnung, ihren Inhalt anlangend, nachträglich zu genehmigen und endlich

c) die Erwartung auszusprechen, daß es für die Zukunft möglich sein werde, das Einbringen der betreffenden Regierungsvorlagen auf eine Weise zu beschleunigen, welche die Hoffnung auf rechtzeitige verfassungsmäßige Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen als begründet erscheinen läßt und die Ergreifung außergewöhnlicher Maßnahmen Seiten der Staatsregierung während des Beisammenseins der Ständeversammlung erübrigt."

Die unterzeichnete Deputation muß sich dem Wunsche der zweiten Kammer anschließen, daß es der Staatsregierung jederzeit möglich sein möge, das Einbringen der Regierungsvorlagen in einer Weise zu beschleunigen, daß eine rechtzeitige verfassungsmäßige Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen erwartet werden kann und glaubt, daß der hier fragliche Gegenstand von der Art war, daß eine rechtzeitige Erledigung zu erwarten gewesen wäre, wenn nicht erst am 6. März d. J., also nur 3 Wochen vor dem Erhebungstermine der Brandkassenbeiträge das betreffende Decret zur ständischen Cognition gelangt wäre. Nicht minder ist die unterzeichnete Deputation der Ansicht, daß die fragliche Verordnung während des Beisammenseins der Stände nicht ohne ständische Genehmigung hätte erlassen werden sollen und sie muß daher auch die Zweifel theilen, welche in der jenseitigen Kammer von diesem Gesichtspunkte aus gegen die Zulässigkeit der Verordnung erhoben worden sind.

Es ist nun zwar nach Ausweis des jenseitigen Berichts zu Rechtfertigung der verspäteten Vorlegung des Decrets Seiten des Herrn Regierungscommissars geltend gemacht worden, daß eine zeitigere Vorlage, namentlich bei dem gegenwärtigen Geschäftsandrang im Ministerium des Innern auf mannichfache Hindernisse gestoßen sei. Allein, wenn auch die Deputation diesen Umstand nicht im Entferntesten in Zweifel ziehen kann und sich sogar selbst sagen muß, daß die Erlassung des Königlichen Decrets bezüglich der Brandkassenbeiträge dies Mal mit umfangreichern Erörterungen und schwierigeren Erwägungen verbunden gewesen sein mag, als es sonst in der Regel der Fall ist, so kann doch jener Umstand allein vom ständischen Standpunkte aus nicht für ausreichend erachtet werden, um deshalb die Staatsregierung von einer ihr obliegenden verfassungsmäßigen Verpflichtung entbinden zu können. Nun hätte zwar bei dem materiell vorhandenen Einverständnis die Deputation geglaubt, daß die von der zweiten Kammer beschlossene Erklärung sub a genügt haben würde, um das verfassungsmäßige Recht der Stände be-